VERTRAGSMUSTER - TRAGWERKSPLANUNG -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

das Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
diese vertreten durch

den Leiter des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes,
Herr Christian Ridders, dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Stadtgrün,
Herrn Andreas Herrmann, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

AUFTRAGNEHMER

vertreten durch

VORNAME NAME, TITEL

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 - Leistungen der bzw. des AN
§ 5 - Leistungsänderungen
§ 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

Altona A7-Deckel - Los E, Tragwerksplanung gem. §49-52 HOAI / LB-Tragwerksplanung
Planung Gesamtmaßnahme

und zwar für bauliche Anlagen:

- Steganlage am Bahrenfelder See
- Mauern, Treppen, Winkelstützen und Sonderbauwerke bis 1,5m Höhe
- Handläufe und Absturzsicherungen

sowie die Überprüfung aller relevanter statischer Anforderungen und Rahmenbedingungen für die jeweiligen Leistungen und Bauteile der Gewerke Boden, Freianlagen und Verkehrsplanung sowie Technische Ausrüstung (Elektroplanung) und Ingenieurbauwerke (Brauch-/Schmutzwasser und Stütz-/Lärmschutzwände) im Kontext mit den statisch zu berücksichtigenden Einwirkungen auf die Tunnelstatik des Lärmschutztunnels.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung in der Fassung vom 1. Januar 2021 (BGBl. I S. 2392), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB sowie das Leistungsbild Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke - LB-Tragwerksplanung) - (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieses Vertrages.

2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:

- Unterlagen und Anlagen des Vergabeverfahrens

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistungen der bzw. des AN verständigt:

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Erfüllung funktionaler Anforderungen: Das Bauwerk muss die vereinbarten Nutzungsanforderungen erfüllen (z. B. Barrierefreiheit, technische Ausstattung,

Nachhaltigkeitskonzept) und sich entsprechend an der bereits vorliegenden Vorplanung orientieren.

Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik: Das Bauwerk muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Normen (z. B. DIN, VDI) und gesetzlichen Vorgaben geplant und realisiert werden.

Gestalterische Vorgaben Es können bestimmte architektonische, städtebauliche oder gestalterische Anforderungen festgelegt werden (z. B. Gestaltung, Materialwahl, Farbkonzept) und sind auch in Teilen bereits durch die Vorplanung definiert.

3.1.2 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

3.1.2.1. Beginn Planungsleistung (gem. Leistungsumfang Stufe 1): unverzüglich nach Auftragserteilung

3.1.2.2. Abschluss des Leistungsumfangs Stufe 1:

a. Steganlage Bahrenfelder See:
 1. Abgabe Vorplanung: 31.10.2027
 2. Abgabe Entwurfsplanung: 30.04.2028
 3. Abgabe Genehmigungsplanung: 31.07.2028
b. Besondere Leistungen nach Erfordernissen andere Planungsgewerke entsprechend Terminplanung, außer:
 1. Suche, Prüfung und Ermittlung von Vorgaben für mögliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für die Durchführung der Bauleistungen aller Gewerke auf und neben dem Lärmschutztunnel: 31.07.2027
 2. Überprüfung und Vorgaben der Flächenlasten für alle Bauteile und Flächenaufbauten: 31.10.2027

Vorbehaltlich der weiteren Beauftragung der nachfolgenden Stufen:

3.1.2.3. Beginn des Leistungsumfangs Stufe 2: ab 01.01.2029

a. Steganlage Bahrenfelder See:
 1. Abschluss LP 5 - Ausführungsplanung: 30.09.2031
 2. Abschluss LP 6 - Vorbereitung der Vergabe: 31.03.2032
b. Besondere Leistungen nach Erfordernissen andere Planungsgewerke entsprechend Terminplanung

Die Auftraggeberin (AG) ist berechtigt, die hier benannten Termine und Fristen im Zuge einer Rahmenterminplanung im Verlauf der Maßnahme unter Berücksichtigung des Projektfortschritts und in Abstimmung mit dem AN fortzuschreiben und anzupassen. § 5 des Vertrages bleibt unberührt.
Die jeweils fortgeschriebenen und vom AG bekanntgegebenen Termine werden nach schriftlicher Mitteilung an den AN Vertragsbestandteil, sofern der AN nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich und unter Angabe von Gründen widerspricht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die fortgeschriebenen Termine als vereinbart. Wesentliche Terminänderungen bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.
Die Anpassung des Rahmenterminplans darf nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des AN führen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Anpassung bleibt der Rechtsweg unberührt.

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele

im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

4.1 Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2, sowie zugeordneten Besonderen Leistungen unter 4.4.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.3 besteht nicht. Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

4.2 Steganlage Bahrenfelder See - Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

4.2.1 Grundlagenermittlung (3,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (10,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.2.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) (15,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.2.4 Genehmigungsplanung (30,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.3 Steganlage Bahrenfelder See - Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe

4.3.1 Ausführungsplanung (40,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.3.2 Vorbereitung der Vergabe (2,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 14 Nummer 14.1 (zu § 51 Abs. 5) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle Leistungsbild Tragwerksplanung nach VV-Bau)

4.4 Besondere/ Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß LB-Tragwerksplanung / HOAI

Beauftragung Stufe 1: (vgl. §4 - 4.2)

4.4.1 Teilnahme an regelhaften Planungsbesprechungen für die nachfolgenden besonderen Leistungen

4.4.2 Suche, Prüfung und Ermittlung von Vorgaben für mögliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für die Durchführung der Bauleistungen aller Gewerke auf und neben dem Lärmschutztunnel (inkl. Hinterfüllung) im Zuge der Erstellung des übergreifenden Bauphasen- und Verkehrskonzept Gesamtmaßnahme (alle Fachplanungen) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen bauphasenbedingten Bodenauftragshöhen sowie den statisch zu berücksichtigenden Einwirkungen auf die Tunnelstatik des Lärmschutztunnels

4.4.3 Überprüfung und Vorgaben der Flächenlasten für alle Bauteile und Flächenaufbauten der Freianlagenplanung, Verkehrsanlagen, Bodenandeckung sowie der Ingenieurbauwerke Stützwände ab 1,5 m Höhe und Lärmschutzwände ab 2,0 m Höhe im Kontext mit den statisch zu berücksichtigenden Einwirkungen auf die Tunnelstatik des Lärmschutztunnels, wie:

1. Flächenlasten alle Regelaufbauten der Entwurfsplanung wie z.B. Wegeaufbauten (inkl. Querneigungen) und Bodenandeckungen, Pflanzungen, Ansaaten
2. Flächenlasten Lauben bei Regelaufbau Boden von 1,2 m
3. Flächenlasten abweichende Regelaufbauten mit Leichtbaustoffen wie z.B. Wegeaufbauten, Bodenandeckungen, Pflanzungen, Ansaaten
4. Flächenlasten aller Stützwände in unterschiedlichen Höhen, Lärmschutzwände Höhe bis 3,5 m, Treppen, Sonnenterassen
5. Flächenlasten möglicher Entwässerungs-/ Versickerungseinrichtungen und Regenwasserrückhaltungen, wie. z. B. Rigolen, Versickerungsmulden oder Regenwasseranstauflächen bei Starkregenereignissen

4.4.4 Statischer Nachweis Winkelstützmauer Betonfertigteile bis Höhe 1,5 m

4.4.5 Statischer Nachweis Mauern Sonderbauweise in Anlehnung an/ nach BASt bis Höhe 1,5m (bisher als Trasskalkwände)

4.4.6 Erstellen von Vorgaben und Randbedingungen für die Ausschreibung und Durchführung der Bauleistungen der nachfolgende Gewerke auf dem Lärmschutztunnel (inkl. Hinterfüllung) in Bezug auf Konstruktion und Belastungen:

1. Bodenandeckung,
2. Technische Ausrüstung Elektroanlagen Kleingärten,
3. Ingenieurbauwerke Brauch- und Schmutzwasseranlagen Kleingärten sowie
4. aller Stützwände und Lärmschutzwände der Gewerke Freianlagen und Ingenieurbauwerke
5. Baufeldsicherung, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Verkehrsführung während Bauzeit Gesamtmaßnahme

4.4.7 Prüfung der Einbaukonzepte der ANs Bau der zuvor genannten Gewerke Boden, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Technische Ausrüstung sowie Baufeldsicherung, Verkehrsführung, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen während Bauzeit Gesamtmaßnahme

4.4.8 Erdstatische Berechnungen für Standsicherheit und Geländebruch von Böschungen

Beauftragung Stufe 2: (vgl. §4 - 4.3)

4.4.9 Teilnahme an regelhaften Planungsbesprechungen für die nachfolgenden besonderen Leistungen

4.4.10 Statischer Nachweis Treppen

4.4.11 Statischer Nachweis Sonnenterrassen

4.4.12 Statischer Nachweis Handläufe und Absturzsicherungen

4.4.13 Überprüfung und Vorgaben der Flächenlasten für alle Bauteile und Flächenaufbauten der Freianlagenplanung zu den Spielplätzen und Bewegungsinseln im Kontext mit den statisch zu berücksichtigenden Einwirkungen auf die Tunnelstatik des Lärmschutztunnels

4.4.14 Erstellen von Vorgaben und Randbedingungen für die Ausschreibung zur Durchführung der Bau- und Pflegeleistungen Freianlagen und Verkehrsanlagen auf dem Lärmschutztunnel (inkl. Hinterfüllung) in Bezug auf Konstruktion und Belastungen

4.4.15 Prüfung der Einbaukonzepte der ANs Bau der zuvor genannten Gewerke Freianlagen und Verkehrsanlagen in drei Losen

4.4.16 Erstellen von Vorgaben und Randbedingungen für die Nutzungen auf dem Lärmschutzdeckel unter Berücksichtigung von maximalen Nutzlasten (Kleingartennutzungen, Veranstaltungen, Pflege- und Unterhaltung, Feuerwehr- und Rettungseinsatz usw.)

4.5 Die von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind der AG in **2**-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht **2-**fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

4.6 Die bzw. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.5 zu ermitteln ist, ergeben.

5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des verein-barten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH und deren beauftragte Fachplanungen und Generalunternehmer zu Tunnelbauwerk und Verkehrsanlagen

6.2.2 Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH und deren beauftragte Fachplanungen zu Städtebau und Erschließung

Seitens der Freien Hansestadt Hamburg im Zuge der Planung und Herstellung der Parkanlagen und Kleingärten zu dieser Maßnahme:

6.2.3 Projektsteuerung/ - leitung

6.2.4 Los A - Freianlagen LP 1, 3, 5-9 gem. §38-40 HOAI - Freianlagen mit Ingenieurbauwerk LP 1-8 gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau - Steganlage Bahrenfelder See

6.2.5 Los B - Verkehrsanlagen LP 3-8 gem. §45-48 HOAI bzw. LB-Straßen und LB-Leitungstrassen

6.2.6 Los C - Technische Ausrüstung LP 1-8 gem. §53-56 HOAI – Elektroplanung Kleingärten

6.2.7 Los D - Ingenieurbauwerke LP 1-8 gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau - Brauch- und Schmutzwasser Kleingärten

6.2.8 Fachplanung Bodenandeckung bis zur LP 3

6.2.9 Fachplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung Stützwände ab 1,5 m Höhe und Lärmschutzwände ab 2,0 m Höhe durch Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer als Realisierungsträger der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

6.2.10 Fachplanung Bodenandeckung ab LP 4-8

6.2.11 Fachplanung Bodenbeschaffung

6.2.12 Hamburg Verkehrsanlagen GmbH - Öffentliche Beleuchtung

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die unter §4, 4.4 aufgeführten Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß LB-Tragwerksplanung / HOAI.

7.1.2 Die zusammengefassten anrechenbaren Kosten der unter § 1 aufgeführten Bauwerke.

7.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 51 und 52 und der Anlage Nummer 14.2 HOAI:

Bezeichnung des Bauwerks: **Steganlage Bahrenfelder See**

Honorarzone II, unten

7.1.4 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI.

7.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen:

(1) Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	3 v.H.
(2) Vorplanung - 4.2.2 -	10 v.H.
(3) Entwurfsplanung - 4.2.3 -	15 v.H.
(4) Genehmigungsplanung - 4.2.4 -	30 v.H.
(5) Ausführungsplanung - 4.3.1 -	40 v.H
(6) Vorbereitung der Vergabe - 4.3.2 -	2 v.H

7.1.6 Ein Umbauzuschlag nach § 52 Abs. 4 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.

7.1.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
_____ %

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.3 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für den AN / Projektleiter*in	_____ Euro/Stunde
Mitarbeiter*in mit techn./ wirtschaftl. Aufgaben	_____ Euro/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen

Techn. Zeichner*in / sonstige Mitarbeiter*in	_____ Euro/Stunde

7.4 Die in diesem Vertrag vereinbarten Stundensätze gelten fest für einen Zeitraum bis zum **30. Juni 2029** (Festpreisgarantie).

Nach Ablauf dieser Bindefrist verändern sich die Stundensätze zum **1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres** im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (CPA08-711-01 / WZ08-71.10 „Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, baubezogen“, Basis 2021 = 100) im endgültigen Jahresdurchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem zuletzt vor Vertragsschluss endgültig veröffentlichten Jahresdurchschnitt (bzw. bei Folgeanpassungen gegenüber dem der letzten Anpassung zugrundeliegenden Jahresdurchschnitt) verändert hat.

Sollte der genannte Index vom Statistischen Bundesamt eingestellt, umbenannt oder auf ein neues Basisjahr umgestellt werden, tritt an seine Stelle der von der Statistikbehörde als Nachfolger definierte Index bzw. die amtlich umgerechnete Datenreihe.

7.5 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.7 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.5.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.3 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.3 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze, für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand

hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.6 Als Nebenkosten werden pauschal/zum Nachweis *) die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 2.000.000,00 Euro
- für sonstige Schäden 1.000.000,00 Euro

zweifach maximiert.

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☒ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hamburg, den	, den